



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe**

**Führer, Georg Ferdinand**

**Lemgo, 1804**

§. 19. Desgleichen von der meyerrechtlichen Verfassung in dem  
gewesenen Hochstifte Paderborn

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9172**

Die Spanndienste werden jetzt mit 14 bis 15 gr. —, die Handdienste aber mit 3 bis 6 und 9 gr. bezahlt.

Der Freybrief ist in der Taxe dem Sterbfalle gleich, und dann werden noch  $1\frac{1}{2}$  Rthl. Expeditions-Gebühren entrichtet. Es beträgt also der Freybrief für eine, von einem Meyerhofsgebürtige Person, wenn das Erbe 13 Rthl. macht — 14 Rthl. 18 mgr., und von einer Person auf geringen Stätten etwas über 4 Rthl.

§. 19. In dem gewesenen Hochstift Paderborn ist die meyerrechtliche Verfassung folgende:

- a) Streitet für die meyerstädtische Qualität der Güter so lange die allgemeine Vermuthung, bis das Gegentheil, oder eine andere Eigenschaft erwiesen ist.
- b) Dieser Beweis kam dadurch, daß etwa seit geraumen Jahren keine Meyerbriefe ertheilt, oder keine Laudemial- (Weinkaufs-) Gelder entrichtet worden sind, nicht erbracht werden.
- c) Ein jeder Meyer ist schuldig, einen Meyerbrief binnen 3 Monathen, welche sogleich nach der, ihm von den Gutsherrn geschenehen, Interpellation zu laufen anfangen, anzunehmen, und alles das, was zu seinen Gütern gehört, ratione quantitatis, situs & terminorum erforderlichen Falls eidlich zu verzeichnen.
- d) Bey Bestimmung des, dem Gutsherrn zu entrichtenden, Weinkaufs oder Laudemii, wird es bey den etwa vorhandenen Verträgen belassen, sind diese aber nicht vorhanden, so wird das Laudemium nach der Billigkeit und Observanz eines jeden Orts bestimmt.

- e) Wie oft ein Meyerbrief auszulösen und der Weinkauf zu entrichten sey, beruht ebenfalls auf Observanz. Ist diese aber etwa nicht vorhanden, oder zweifelhaft, so geschieht die Erneuerung des Meyerbriefs und die Entrichtung des Weinkaufs nur in dem Falle, wenn ein neuer Meyer das Gut antritt.
- f) Hat ein Meyer die gutherrlichen Abgaben binnen 3 Jahren nicht abgetragen, so verliert er sein Meyerrecht, und der Gutsherr ist befugt, eine Laducitätsklage gegen ihn anhängig zu machen. So fern er aber
- g) jene jährlich prompt berichtet, so ist er auch befugt, über das Gut *quoad dominium utile* so wohl unter den Lebendigen als auf den Todesfall zu disponiren; jedoch wird ihm nicht gestattet, ohne ausdrücklichen Consens des Gutsherrn den Hof zu zersplittern, oder unter mehrere Erben zu vertheilen, oder auch den Kindern Stückweise zum Brautstücke mit zu geben, welches alles bey Gefahr der Nullität verboten ist.
- h) Will er den Hof verkaufen, so muß er es dem Gutsherrn anzeigen, und wenn sich derselbe binnen einer gewissen Frist zur nämlichen Erfüllung des Contracts nicht verstehen sollte, so kann er alsdann den Verkauf, welchen seine Kinder und Anverwandte niemals anfechten können, zur Vollziehung bringen.
- i) Die ohne ausdrückliche Bewilligung des Gutsherrn disemebrierten Parcelen können zu jeder Zeit wieder eingelöst werden, und der Besitzer kann sich so wenig mit einer Präscription, als
- ans

andern Ausflüchten schüßen; vielmehr ist er verpflichtet, die unterhabenden Grundstücke, sobald ihm der Kauf- oder Pfandschilling in den zur Zeit des Contractes gangbar gewesenen Münzsorten von dem Meyer oder dessen Erben wieder erstattet worden ist, zurück zu geben.

- k) In die Meyergüter succedirt nur eins von den Kindern, welches die übrigen Geschwister mit Zuziehung und Bewilligung des Gutsherrn abfinden muß. Jede ohne gutherrliche Einwilligung vereinbarte Abfindung ist nichtig und kann darauf nicht geklagt werden.
- l) Das Erbfolgerecht gebührt von mehreren Kindern demjenigen, dem es die Aeltern oder Vormünder zugestanden haben, wogegen der Gutsherr nichts erinnern kann; jedoch haben die Kinder erster Ehe stets den Vorzug.
- m) Ist das Gut durch Schulden etwa so sehr herunter gekommen, daß dasselbe von der zur zweyten Ehe schreitenden Mutter ihrem zweyten Ehemanne und dessen Kindern mit Bewilligung des Gutsherrn verschrieben werden muß, so wird jener mit seinen Kindern, wenn die bey der Veräußerung der Güter von Minderjährigen erforderlichen Solemnitäten beachtet sind, geschützt.
- n) Von den Abfindungen der Kinder werden keine Zinsen bezahlt, ob ihnen gleich deswegen eine *hypotheca tacita cum jure praelationis* auf die Güter zustehet.
- o) Wenn zur zweyten Ehe geschritten wird, müssen den Kindern Vormünder gesetzt, und dieselben mit gutherrlicher Bewilligung abgefunden,

auch einem der Kinder das Successions-Recht bestimmt werden.

- p) Der Stiefvater oder die Stiefmutter bezieht nach dem Ablaufe der Meyerjahre die Leibzucht, und das Kind erster Ehe, dem das Successions-Recht bestimmt ist, kann den Antritt des Colonats nach seiner Großjährigkeit verlangen.
- q) Die Leibzuchten werden mit gutherrlicher Bewilligung verschrleben, und die Leibzüchter müssen von den Leibzuchtsstücken dem Gutsherrn die Pächte und dem Landesherrn die Schatzungen sammt den übrigen Lasten pro rata abtragen.
- r) Nach dem Tode eines der beyden Leibzüchter fällt die Hälfte der Leibzucht, und nach beyders seitigem Absterben die ganze an den Meyer zurück, ohne daß er verbunden ist, die vom Leibzüchter ohne seine Bewilligung gemachten Schulden zu bezahlen.
- s) Ueber das während der Leibzucht erworbene Vermögen disponirt der Leibzüchter nach Gefallen.
- t) Stirbt der Meyer ohne Leibeserben ab intestato oder ohne eine zu Recht beständige Disposition gemacht zu haben, so fällt das Gut an seine nächsten, obgleich vorhin schon abgefundenen, Collateralverwandten, und, wenn diese nicht vorhanden sind, an den Gutsherrn, der aber dagegen von dem hinterlassenen eigenthümlichen Vermögen des verstorbenen Meyers, so weit es zureicht, die Schulden zu bezahlen verbunden ist.

- u) Wenn der Meyer, ehe er caducirt ist, in Discussion geräth, kann die Meyerstätte quoad dominium utile, mit Vorbehalt des gutherrlichen Näherrechts, meistbietend verkauft werden.
- v) Ist der Meyer seiner Güter verlustig erklärt, und sind darauf von ihm so viele Schulden contractirt, daß sie aus seinem eigenthümlichen Vermögen, als Care und Galle in den Ländereyen, seinem Viehstande, Haus- und Hof-Inventario oder sonstigen Meliorationen, nicht bezahlt werden können, so dürfen in diesem Falle die Meyergüter selbst nicht mit zum Concurß gezogen werden.
- w) Dem Meyer ist nicht verstattet, daß er sich einseitig seines Contracts entledige und das Conlonat wider den Willen des Gutsherrn verlasse, sondern er muß es unter behalten und davon die onera publica ac privata berichtigen.
- x) Tritt der Fall ein, daß von einem Meyergute dem einen die Sterbfälle, dem andern aber die Auffahrten nebst sonstigen Pächten und Abgaben entrichtet werden müssen, so ist der Gutsherr in streitigen Fällen zu erweisen schuldig: aus welchen Grundstücken ihm die Pächte oder sonstigen Abgaben gebühren.

### 5. Capitel.

§. 20. Es würde mich zu sehr von meinem Zwecke entfernen, wenn ich nun noch im allgemeinen ein Gemählde von den verschiedenen Verhältnissen der Freyen und Nichtfreyen mit allen wesent-